

Az.: 2 B 105/23
7 L 125/23



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Antragstellerin -
- Beschwerdegegnerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen
vertreten durch die Präsidentin, 09105 Chemnitz

- Antragsgegner -
- Beschwerdeführer -

wegen

Zulassung zu einer weiteren Prüfungsleistung betreffend die praktische Prüfung Notfallsanitäterinnen; Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Henke und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Hoentzsch

am 18. Oktober 2023

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 15. Juni 2023 - 7 L 125/23 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 7.500 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde des Antragsgegners hat keinen Erfolg. Mit dem angegriffenen Beschluss hat das Verwaltungsgericht den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO verpflichtet, die Antragstellerin vorläufig im nächsten Prüfungsdurchlauf für die Wiederholungsprüfung des praktischen Teils der staatlichen Prüfung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter im 1. Fallbeispiel (internistischer Notfall) zuzulassen. Die vom Antragsgegner hiergegen mit der Beschwerde vortragenen Einwendungen, auf deren Prüfung der Senat nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO grundsätzlich beschränkt ist, führen nicht zu einer Änderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung.
- 2 1. Die Antragstellerin nahm seit dem 1. September 2018 an der Ausbildung zur Notfallsanitäterin beim Antragsgegner teil. Den ersten Prüfungsversuch bestand sie nicht. In der Wiederholungsprüfung (7. bis 22. Juni 2022) bestand sie das 1. Fallbeispiel der praktischen Prüfung nicht. Mit Bescheid vom 26. August 2022 wurde festgestellt, dass sie die staatliche Prüfung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter endgültig nicht bestanden habe. Über den hiergegen eingelegten Widerspruch wurde bislang nicht entschieden.
- 3 Auf den von ihr eingelegten Eilantrag verpflichtete das Verwaltungsgericht Leipzig mit dem angegriffenen Beschluss den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung, die Antragstellerin vorläufig im nächsten Prüfungsdurchlauf für die Wiederholungsprüfung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter im 1. Fallbeispiel (internistischer Notfall) zuzulassen. Der Antrag der Antragstellerin sei so auszulegen, dass er ausschließlich auf eine Wiederholung der Prüfung des 1. Fallbeispiels gerichtet sei; die

anderen Prüfungsbestandteile habe die Antragstellerin erfolgreich bewältigt. Es lasse sich nicht abschließend beurteilen, ob die Antragstellerin in der Hauptsache einen Anspruch auf Wiederholung der Prüfung habe. Jedoch sei bei einer Folgenabwägung den Belangen der Antragstellerin der Vorzug zu geben.

4 Die Antragstellerin verteidigt den angegriffenen Beschluss.

5 2. Die Beschwerde hat keinen Erfolg.

6 Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis erlassen, wenn dies zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Der geltend gemachte Anspruch (Anordnungsanspruch) und die Notwendigkeit der vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) sind glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO).

7 a. Ein Anordnungsgrund liegt aus den vom Verwaltungsgericht genannten Erwägungen (BA S. 14) vor. Der Senat nimmt hierauf Bezug und macht sie sich zu eigen (§ 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO).

8 b. Es liegt auch ein Anordnungsanspruch vor.

9 Die Wiederholung einer Prüfung kann begehrt werden, wenn Mängel im Prüfungsverfahren vorliegen, die sich auf die Leistungsfeststellung und das Bewertungsergebnis ausgewirkt haben können (vgl. Niehues et al., Prüfungsrecht, 7. Aufl., Rn. 758 ff.; Senatsbeschl. v. 13. Juni 2022 - 2 B 143/22 -, juris). Nach derzeitigem Stand ist offen, ob hinsichtlich der in der Prüfungskommission eingesetzten Prüfer die Voraussetzungen für ihre Bestellung in die Prüfungskommission vorgelegen haben. Die daher vorzunehmende Interessenabwägung geht - wie schon das Verwaltungsgericht ausgeführt hat (BA S. 14/15) - zugunsten der Antragstellerin aus.

10 aa. Die Ausbildung und Prüfung (Juni 2022) der Antragstellerin zur Notfallsanitäterin richtet sich noch nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotSan-APrV) vom 16. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4280), die
11 durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2295) geändert worden ist. Nach Auffassung des Senats müssen die im Rahmen der nach § 17 dieser Verordnung vorzunehmenden praktischen Prüfung eingesetzten Prüfer die in § 5 Abs. 2 Satz 3 NotSan-APrV genannten Voraussetzungen erfüllen.

Die Verordnung unterscheidet zwischen der Bildung eines Prüfungsausschusses (§ 5) einerseits und der Bildung von Prüfungskommissionen (etwa § 17) andererseits. Das Bundesverwaltungsgericht (Urt. v. 28. Oktober 2020 - 6 V 8/19 -, juris Rn. 14 ff.) führt dazu aus:

Nach den Bestimmungen der NotSan-APrV ist zwischen dem Prüfungsausschuss und den für die Abnahme und Bewertung eines Prüfungsteils jeweils eingesetzten Mitgliedern des Prüfungsausschusses (Prüfungskommission) zu unterscheiden.

a) Der Prüfungsausschuss wird nach § 5 Abs. 1 Satz 1 NotSan-APrV für die staatliche Prüfung sowie nach dessen Satz 2 für die staatliche Ergänzungsprüfung bei jeder Schule gebildet und besteht aus dem fachlich geeigneten Vertreter der zuständigen Behörde oder der von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauten fachlich geeigneten Person (Nr. 1), dem Schulleiter (Nr. 2) und den Fachprüfern nach Nr. 3 und 4 als weiteren Mitgliedern (zur Mindestanzahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses: s. unter II 6. b)). Bei der Person i.S.d. Nr. 1 handelt es sich gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 NotSan-APrV zugleich um den Vorsitzenden des Ausschusses. Die zuständige Behörde bestellt auf Vorschlag der Schule die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter; dabei ist für jedes Mitglied mindestens ein Stellvertreter zu bestellen (§ 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 NotSan-APrV).

Dem Prüfungsausschuss sind in der staatlichen Prüfung und der staatlichen Ergänzungsprüfung keine Aufgaben und Entscheidungskompetenzen als Kollegialorgan zugewiesen. Vielmehr hat der Ordnungsgeber die zur Durchführung der Prüfungen zu erfüllenden Aufgaben auf die einzelnen Mitglieder des Prüfungsausschusses bzw. auf verschiedene Varianten ihrer Zusammenarbeit verteilt (vgl. Dielmann/Malottke, NotSanG und NotSan-APrV, 1. Aufl. 2017, § 5 NotSan-APrV Rn. 20). Für den mündlichen und den praktischen Teil der staatlichen Ergänzungsprüfung weisen die §§ 18 und 19 NotSan-APrV dem Vorsitzenden und den dort genannten Fachprüfern, die als solche im Prüfungsausschuss bestellt sein müssen, jeweils eigenständig wahrzunehmende Aufgaben zu. Der Vorsitzende und die jeweiligen Fachprüfer eines Prüfungsteils können in Abgrenzung zum Prüfungsausschuss - auch wenn der Ordnungsgeber den Begriff nicht ausdrücklich verwendet - als Prüfungskommission bezeichnet werden. Die Aufgaben der Prüfungskommissionsmitglieder hat der Ordnungsgeber für jeden Teil der Ergänzungsprüfung gesondert und nicht deckungsgleich ausgestaltet.

- 12 Schon aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass die einzelnen Mitglieder des Prüfungsausschusses auch diejenigen sind, die die konkreten Aufgaben in den einzelnen Prüfungen wahrnehmen. Das heißt, dass die in § 5 NotSan-APrV genannten Fachprüfer denselben Personenkreis bilden, der dann bei den konkreten in der Verordnung vorgesehenen Prüfungen eingesetzt werden kann - also auch in der in § 17 NotSan-APrV geregelten praktischen Prüfung. Daraus erschließt sich, dass die Fachprüfer nicht nur die in § 17 NotSan-APrV ausdrücklich vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen müssen, sondern auch die in § 5 NotSan-APrV enthaltenen weiteren Voraussetzungen.

- 13 Diese Auslegung wird zusätzlich gestützt durch die Erwägung, dass es eher ungewöhnlich wäre, in einer 26 Paragraphen umfassenden Verordnung einen Begriff (Fachprüferinnen und Fachprüfer) unterschiedlichen Inhalten und Voraussetzungen zuzuführen.
- 14 bb. Indes ist nach dem Erkenntnisstand im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes offen, ob die beiden eingesetzten Prüfer den in § 5 Abs. 2 Satz 3 NotSan-APrV genannten Voraussetzungen entsprechen, wonach als Fachprüferinnen oder Fachprüfer die Lehrkräfte bestellt werden sollen, die den Prüfling überwiegend ausgebildet haben. Dies ist zwischen den Beteiligten streitig. Die Antragstellerin hat dazu eine eigene, auf ihre Erinnerung gestützte Auflistung vorgelegt, die sie nicht zum Inhalt ihrer eidesstattlichen Versicherung gemacht hat (AS 7). Der Antragsgegner hat das durch eine ebenfalls für das gerichtliche Verfahren eigens erstellten Übersicht substantiiert bestritten. Bei der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes erforderlichen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung hat der Senat auf eine (etwaig) im Hauptsacheverfahren vorzunehmende Beweisaufnahme zu verweisen. Bei summarischer Prüfung ist daher offen, ob ein Verfahrensfehler vorliegt.
- 15 cc. Schließlich ist der Antragstellerin nicht vorzuhalten, dass sie diesen von ihr geltend gemachten Verfahrensmangel schon während der Prüfung hätte rügen müssen.
- 16 In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass ein Mangel des Prüfungsverfahrens grundsätzlich unverzüglich gerügt werden muss. Diese Forderung ist im Hinblick auf das bundesrechtliche Gebot der Chancengleichheit aus zwei selbstständig nebeneinander stehenden Gesichtspunkten gerechtfertigt. Zum einen soll verhindert werden, dass der betroffene Prüfling in Kenntnis des Verfahrensmangels zunächst die Prüfung fortsetzt und das Prüfungsergebnis abwartet, um sich so eine ihm nicht zustehende weitere Prüfungschance zu verschaffen, was im Verhältnis zu den anderen Prüflingen den Grundsatz der Chancengleichheit verletzt. Zum anderen dient die Obliegenheit, den Verfahrensmangel unverzüglich geltend zu machen, dem Interesse der Prüfungsbehörde an einer eigenen, möglichst zeitnahen Überprüfung des gerügten Mangels mit dem Ziel einer schnellstmöglichen Aufklärung, Korrektur oder zumindest Kompensation (vgl. BVerwG, Urt. v. 22. Juni 1994, NVwZ 1995, 492 m. w. N.). Die Obliegenheit unverzüglicher Rüge von Mängeln besteht in Prüfungsverfahren auch jenseits einer ausdrücklichen normativen Regelung (vgl. BVerwG, Urt. v. 27. April 1999, NVwZ 2000, 921; OVG NRW, Beschl. v. 21. März 2013 - 14 E 135/13 -, juris Rn. 4). Ob der Prüfling dieser Obliegenheit nachgekommen ist, bleibt anhand der Umstände des Einzelfalls zu

entscheiden (st. Rspr. des Senats, vgl. etwa Ur. v. 25. Oktober 2016 - 2 A 308/15 -, juris Rn. 15 f.).

- 17 Diese Obliegenheit steht allerdings unter der Einschränkung, dass die Geltendmachung zumutbar sein muss (vgl. Niehues et al., Prüfungsrecht, 7. Aufl., Rn. 214 a. E.). Besonders in mündlichen Prüfungen wird die Rügepflicht unter Anwendung der Zumutbarkeit differenziert gesehen. Sowohl beim Vorliegen von Befangenheitsgründen (Niehues a. a. O. Rn. 349) als auch bezüglich des fairen Verfahrens (Niehues a. a. O. Rn. 334) wird darauf abgestellt, ob es dem Prüfling in der konkreten Situation zumutbar war, auf einen Mangel hinzuweisen. Hinzu kommt, dass nicht offenkundige Mängel, die erst nach einer genauen Prüfung der Sach- und Rechtslage aufscheinen, gerade in einer mündlichen oder praktischen Prüfung anzusprechen und zu beanstanden, einem Prüfling regelmäßig nicht abverlangt werden kann. In der Regel wird es für ihn in einer kritischen Situation, in der er sich auf das Prüfungsgespräch konzentrieren muss, unzumutbar sein, komplexe Fragen vorzutragen. Gerade in der mündlichen Prüfung wird für eine sorgfältige Entscheidung des Prüflings hierüber außerdem kaum ausreichend Raum und Zeit sein (Niehues a. a. O. Rn. 217).
- 18 Die Auswahl der Prüfer war daher von der Antragstellerin nicht vor oder während der Prüfung zu beanstanden, zumal ihr gerade die Kenntnis, dass und inwieweit die Prüfer nicht den Anforderungen der NotSan-APrV entsprechen, nicht abverlangt werden konnte. Das gilt gerade vor dem Hintergrund, dass die Auswahl nach eigener Einschätzung des Antragsgegners ohne weiteres der NotSan-APrV entsprochen hätte.
- 19 cc. Die wegen der offenen Erfolgsaussichten vorzunehmende Interessenabwägung fällt aus den vom Verwaltungsgericht genannten Erwägungen (BA S. 14) zugunsten der Antragstellerin aus. Der Senat nimmt hierauf Bezug und macht sie sich zu eigen (§ 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO).
- 20 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.
- 21 Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 63 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG. Sie folgt der zutreffenden Festsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die die Beteiligten Einwände nicht erhoben haben.
- 22 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Henke

Hoentzsch